

Wir Joseph der Zweyte,
von Gottes Gnaden erwählter Rö-
mischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,
König in Germanien, Hungarn, und Böhheim ꝛc. Erz-
herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lo-
thringen ꝛc. ꝛc.

Durch mehrere in Postwesen erlassene Verordnungen, ins beson-
dere aber durch das Postpatent vom 8ten Februar 1772. S. 9.
ist bereits den Land-, Lehnkutschern, und andern Fuhrleuten, zum
Nachtheile unsers Postregals und der von uns bestellten Postmei-
ster, welche zum Dienste des Publikums beständig eine grosse Anzahl
von Pferden bereit haben müssen, auf der Poststrasse Pferdewech-
lung zu halten verboten worden.

Dennoch sind Beschwerden eingelanget, nicht nur, daß diesem
Verbote häufig entgegen gehandelt, sondern selbst die angeführte Stel-
le des Patents durch erzwungene Auslegung zur Rechtfertigung der
Uebertretung gemisbraucht werde.

Wir finden daher nöthig, um weiteren Ausflüchten den Weg
abzuschneiden, gedachten S. 9. des Postpatents vom Jahre 1772.
den wir nach seinem vollen Inhalte neuerdings bestättigen, hiemit
zu erklären, und zu verordnen.

Itens Daß weder den Boten, Land-, Lehnkutschern, so-
genannten Lehnroßlern, oder was immer für einen Namen haben-
den

den Fuhrleuten, noch den Passagiers selbst, sie mögen mit Post, oder andern Miethpferden reisen, auf der Poststrasse Pferdewechselung zu halten, oder zu machen erlaubt sey; es hätte dann der Reisende, entweder mit den nämlichen gedungenen Pferden schon 6 Posten zurückgelegt, oder sich 3 Tage auf einem Orte aufgehalten, oder es wollte sich derselbe bei mangelndem ordentlichen Postkurse nach einem außer der Poststrasse liegenden Orte begeben.

Jedoch versteht sich von selbst, daß derjenige, so mit eignen Pferden reiset, sich auch eigne, keineswegs aber fremde Pferde unterlegen möge. Es ist daher

2tens Nicht nur den nämlichen Fuhrleuten, Landkutschern, und Bothen Pferde zu wechseln, sondern auch Fuhren zur weiteren Beförderung an andere Fuhrleute innerhalb der 6 Posten zu überbringen, und diesen letztern, dergleichen Fuhren zu übernehmen und fortzuschaffen verboten. Auf gleiche Weise ist

3tens Fremden Bothen, Landkutschern, und Fuhrleuten, welche Reisende (Passagiers) in unsre Länder bringen, untersagt, eher als nach 6, von der Gränze an in diesen Ländern zurückgelegten Posten, Pferde zu wechseln. Waen

4tens Ein Fuhrmann den Reisenden, der ihn bedungen hat, entweder nach den bestimmten oder auch nach einen 6 Posten von dem Orte der Abreise entfernten Ort gebracht hat, so ist es ihm zwar unbenommen, mit der Rückfracht einen andern Reisenden zu befördern, nur darf auf einer kürzern Strecke als von 6 Posten, auch in diesem Falle keine Pferdewechselung gehalten werden. Uebrigens bleibt

5tens Die auf die Uebertretung dieser Verordnung schon im §. 9. des Postpatents von 1772 vorgesehene Strafe, nämlich die Konfiskation der Pferde noch ferner festgesetzt, welche der nächste sie betretende Postmeister auszuspannen berechtigt, und wozu diesem jede Ortsobrigkeit den schleunigsten und wirksamsten Beistand, unter eigener Haftung zu leisten schuldig ist.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 24ten
Tag des Weinmonats im siebenzehnhundert zwey und achtzigsten
unserer Reiche, des römischen im neunzehnten, und der erbländischen
im zweyten Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat
Reg^{is}. Boh^{ie}. Sup^{us}. & A. A. pr^{us}. Cancell^{ius}.

Johann Rudolph Graf Chotek.

Tobias Philipp Freyherr
von Gebler.

Ad Mandatum sacræ Cæs^{ar}
Regiæ Majestatis proprium
Florian v. Pergenstein.